



© Nadja Meister - KJA OÖ



Sexuelle Gewalt an Kindern

Information
Hilfsangebote
Prävention

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich

Herausgeber:

Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Präsidium, Abteilung Präsidium,
Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ), Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger, Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Redaktion:

Mag.^a Astrid Egger, Mag.^a Barbara Drexler, Mag.^a Alexandra Kloimstein, Manuela Göschl, BA

Grafik/Produktion: bayer / sub. communication design

Druck: Friedrich Druck & Medien, Linz

Stand: Juli 2020



Informationen zum Datenschutz: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz

Bestelladresse:

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz

T. 0732 7720-14001

E-Mail: kija@ooe.gv.at

www.kija-ooe.at

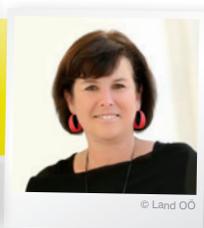


YouTube

Vorwort



© Joachim Haslinger



© Land OÖ

Kinderschutz geht alle an!

Gewalt an Kindern hat viele Gesichter und sie findet oft dort statt, wo sich Kinder am sichersten fühlen sollten – in der Familie und im nahen sozialen Umfeld. Gerade bei Taten sexueller Gewalt ist die Dunkelziffer hoch. Expertinnen und Experten schätzen, dass weltweit jedes vierte Mädchen und jeder achte Bub mindestens einmal während der Kindheit bzw. Jugend Opfer eines sexuellen Übergriffs wird.

Die Opfer schweigen aus Angst und Scham, aber auch weil sie häufig von Täter und Täterinnen manipuliert werden. Mit dieser Broschüre wird das Problem thematisiert. Das ist gut so, denn Tabuisieren, Wegsehen und Verschweigen hilft diesen Tätern und Täterinnen. Auch wenn Kinder nicht über das Erlebte sprechen können, senden sie Signale aus – leider dauert es oft lange, bis diese versteckten Hilferufe bemerkt und ernst genommen werden. Deshalb ist es wichtig, Bewusstseinsbildung und Sensibilität zu schaffen.

Diese Broschüre beschäftigt sich mit wichtigen Fragen: Wo beginnt sexueller Missbrauch? Welche Signale soll man beachten? Wie kann ich ein Kind am besten schützen? Wann soll ich Anzeige erstatten?

Mag. Thomas Stelzer

Landeshauptmann

Birgit Gerstorfer

Landesrätin

Kinder stark machen



Kindern die Chance zu geben, „stark“ zu werden, muss uns allen ein wichtiges Anliegen sein. Stärkende Botschaften, die Kindern in altersgemäßer Form immer wieder von klein auf von Eltern, im Kindergarten und in der Schule vermittelt werden, eignen sich hierfür besonders. Dadurch wird die Gefahr herabgesetzt, dass Kinder zu Opfern von physischer, psychischer oder sexueller Gewalt werden. Kinder lernen außerdem, drohende Gefahren rechtzeitig zu erkennen und – wenn nötig – Hilfe zu holen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Oberösterreich (KiJA) setzt sich in der Prävention bewusstseinsbildend für eine Erziehungshaltung ein, die Kindern Lebenskompetenz vermittelt und sie dazu anleitet, selbstbewusst mit sich und verantwortungsvoll mit anderen umzugehen.

Wie aber reagieren, wenn der Verdacht auf Gewalt oder sexuelle Gewalt an einem Kind vorliegt? Dann ist der Zeitpunkt gegeben, Hilfe und Unterstützung von professionellen Helferinnen und Helfern einzuholen. In den letzten Jahren haben sich, vor allem mit der gesetzlichen Einführung der Prozessbegleitung, wesentliche Verbesserungen im Opferschutz entwickelt. Damit eine Hilfestellung wirkungsvoll und nachhaltig erfolgen kann, ist eine koordinierte Zusammenarbeit der verschiedenen Personen und Institutionen, die für Betroffene da sind, erforderlich.

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch. Diese Broschüre soll einen Beitrag dazu leisten.

Ihre

Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger

Kinder- und Jugendanwältin OÖ

Inhalt

Sexueller Missbrauch ist Gewalt gegen Kinder	Seite 04
Gewalt im Internet	05
Die Opfer und das Schweigegebot	10
Die Täter*innen	11
Die Rolle der Eltern von Opfern	12
Signale erkennen	13
Missbrauchsbegünstigende Faktoren	16
Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch?	17
Belastungsfaktoren im Aufdeckungsprozess	18
Rechtliche Aspekte	19
Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und Gerichte	20
Mitteilungspflicht und Strafanzeige	23
Wegweisung, Betretungs- und Kontaktverbot	27
Auswirkungen einer Anzeige	28
Rechte des Opfers	32
Prävention von sexuellem Missbrauch	35
Sieben präventive Botschaften	36
Kinderrechte sind Menschenrechte	38
Wer hilft weiter?	41
Literaturhinweise	46

Ein Mädchen oder Junge wird von einem*einer Erwachsenen bewusst und absichtlich als Objekt der eigenen sexuellen Bedürfnisse benutzt. Das Vertrauen des Kindes wird missbraucht, das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis ausgenutzt. Kinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes nie in der Lage, sexuellen Beziehungen zu Erwachsenen zuzustimmen, d. h. die Verantwortung dafür liegt immer bei den Erwachsenen.

Sexueller Missbrauch beginnt ...

- ... mit der absichtlichen Planung und Herbeiführung von Situationen durch Erwachsene, um sich unter Benützung eines Kindes sexuell zu erregen und zu befriedigen;
- ... mit Kitzelspielen, die allmählich eine sexuelle Komponente bekommen;
- ... mit intimen Küssen;
- ... mit nicht altersgemäßer Aufklärung über Sexualität;
- ... mit Beobachtung des Kindes beim Ausziehen und Waschen;
- ... mit dem Zeigen der eigenen Genitalien;
- ... mit dem Behandeln des Kindes wie eine*n Erwachsene*n, z. B. durch Verführen zum Rauchen oder Alkoholkonsum;
- ... mit dem Zeigen pornografischer Abbildungen oder Videos ...

Ein Onkel erklärt die Vierjährige zu seiner Lieblingsnichte. Das Mädchen genießt die Aufmerksamkeit und Liebkosungen des alten Herrn, doch dann rutscht Onkels Hand wie zufällig in das Höschen der Kleinen; niemand bemerkt dies. Das Kind wehrt sich, dreht sich weg und macht sich steif. Auch stört es sie, dass Onkels Pipimännchen immer so hart wird, wenn er sich gegen sie presst. Niemand versteht, dass sie den Onkel nicht mehr besuchen möchte ...



Sexueller Missbrauch eskaliert bis ...

- ... zum intimen Berühren von Penis, Scheide, Klitoris, Po oder Brust eines Kindes;
- ... zum Masturbieren in Anwesenheit eines Kindes;
- ... zum Animieren oder Zwingen eines Kindes, die Genitalien des*der Erwachsenen zu berühren;
- ... zum Zwingen eines Kindes zu oralen sexuellen Handlungen;
- ... zum Reiben des Penis am Körper eines Kindes;
- ... zum Überreden des Kindes, beim Sex Erwachsener zuzuschauen;
- ... zum Eindringen in die Scheide eines Mädchens mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- ... zum Eindringen in den After eines Kindes mit Finger(n), Penis oder Fremdkörpern;
- ... zu pornografischen Aufnahmen mit Kindern;
- ... zur Kinderprostitution ...

Gewalt im Internet

Gewalt hat viele Formen und tritt überall auf – auch im Internet. Internet und Handy sind zentrale Bestandteile der Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen. Sie nutzen das Internet, um zu kommunizieren und sich zu präsentieren, für Onlinespiele, aber auch für die Schule und Informationssuche.

Die Digitalisierung bringt sowohl viele Chancen als auch neue Risiken mit sich, wie z. B. Cyber-Mobbing und Grooming.

Cyber-Mobbing

Unter Cyber-Mobbing versteht man das Beschimpfen, Beleidigen oder Bedrohen einer anderen Person mit elektronischen Kommunikationsmitteln wie dem Handy oder im Internet. Dazu gehört auch das Verbreiten von Gerüchten, das Veröffentlichung von gefälschten oder peinlichen (meist mit dem Handy aufgenommenen) Fotos oder Filmen. Im Internet werden vor allem Foto- und Videoplattformen (wie Instagram, TikTok oder YouTube) und Soziale Netzwerke (wie Facebook oder WhatsApp) für diese Übergriffe missbraucht.

Von Mobbing spricht man dann, wenn diese negativen, schädigenden und beschämenden Handlungen ganz gezielt und systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg aufrechterhalten werden.

Cyber-Mobbing tritt häufig in Verbindung mit Ausgrenzung im „realen Leben“ auf und folgt auch den gleichen Mechanismen. Durch die Besonderheit des Cyberspace bekommt es aber eine neue Qualität:

- Cyber-Mobbing findet rund um die Uhr statt – auch nach Schulschluss sind die Opfer den Attacken ausgesetzt. Täter*in und Opfer müssen einander nicht real sehen!
- Cyber-Mobbing erreicht ein großes Publikum – dadurch haben Opfer immer weniger geschützte Bereiche. Auch ein Schulwechsel kann unter Umständen nicht mehr helfen, wenn die Gerüchte an der neuen Schule ebenfalls verbreitet werden!
- Cyber-Mobber*innen agieren (scheinbar) anonym – dadurch sinkt die Hemmschwelle! In der Regel kennen einander aber Opfer und Täter*in!

Cyber-Mobbing steht in Österreich als eigenes Delikt unter Strafe (§ 107c StGB – Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems).

Damit können Beleidigungen und Verleumdungen im Internet, übers Handy oder auf Facebook, die über einen längeren Zeitraum fortgesetzt werden, strafrechtlich verfolgt werden.

Opfer von Cyber-Mobbing leiden sehr – oft auch ein Leben lang. (Cyber-)Mobbing ist keine Kleinigkeit und kein dummer Streich! Wichtig ist, dass betroffene Kinder und Jugendliche nicht alleingelassen werden.

Wichtige Tipps und Sofortmaßnahmen:

- Ruhig bleiben
- Diejenigen sperren, die einen belästigen
- Nicht antworten
- Beweise sichern
- Privatsphäre schützen
- Darüber reden – HILFE holen



Grooming

Von Grooming spricht man, wenn sich (meistens männliche) Erwachsene im Internet das Vertrauen von Kindern und Jugendlichen erschleichen – mit dem Ziel der sexuellen Belästigung bzw. des Missbrauchs. Dabei geben sich die Erwachsenen häufig auch als Gleichaltrige aus. Zunehmend machen Täter*innen aus ihrem Alter jedoch kein Hehl und versuchen sich den Mädchen und auch den Burschen durch einschmeichelnde Kommentare zu nähern. In der Folge fordern sie meistens Nacktfotos und verschicken dazu auch selbst Bilder und Kommentare mit erotischem Inhalt. Die Bilder der Opfer werden – quasi als ein Nebenprodukt – auch in einschlägigen Kinderpornografie-Foren weiterverwertet.

Fühlen sich die betroffenen Mädchen oder Burschen irgendwann verunsichert und möchten sie den Kontakt wieder lösen, versuchen die Täter*innen ihre Opfer z. B. mit Drohungen einzuschüchtern, damit sie niemandem von den Vorkommnissen erzählen, oder erpressen sie mit den bereits erhaltenen Fotos und Postings („Du wolltest das ja auch, du hast ja mitgemacht“).

Grooming ist als eigenes Delikt strafbar (§ 208a StGB – Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen).

Wenn Kinder oder Jugendliche in die Fänge eines*einer Groomer*in geraten sind, brauchen sie Unterstützung von Erwachsenen. Es ist daher wichtig, dass Kinder eine Vertrauensperson haben, an die sie sich in dieser Situation wenden können. Eltern sollten mit ihren Kinder auch regelmäßig über ihre Internetaktivitäten sprechen.

Tipps für erste Schritte:

- Kontakt abbrechen
- Beweise sichern
- Anzeige überlegen
- Blockieren und melden
- Ein neues Konto anlegen

Sexting

„Sexting“ setzt sich aus „Sex“ und „Texting“ (engl. für das Senden von SMS) zusammen. Darunter wird das Verschicken von eigenen Nacktaufnahmen über das Internet und Handy verstanden.

Grundsätzlich gilt das Verbreiten und Veröffentlichen erotischer Fotos Minderjähriger als Kinderpornografie und ist daher strafbar (§ 207a StGB – Pornographische Darstellungen Minderjähriger). Das einvernehmliche Tauschen von eigenen pornografischen Fotos oder Videos zwischen zwei Jugendlichen ab 14 Jahren ist aber straffrei! Das bedeutet z. B., dass ein 16-jähriges Mädchen seinem

17-jährigen Freund ein Nacktfoto von sich schicken darf. Weder das Versenden noch der Besitz des Fotos ist in diesem Fall für die beiden strafbar. Damit hat der Gesetzgeber darauf reagiert, dass es unter Jugendlichen vielfach üblich ist, erotische Bilder oder Videos innerhalb einer Partnerschaft oder zum Flirten zu verschicken. Es ist aber verboten, diese Fotos anderen zu zeigen oder an Dritte weiterzuleiten!

Wenn diese erotischen, sehr intimen Aufnahmen in die falschen Hände geraten oder öffentlich im Internet landen, kann es für die Abgebildeten sehr unangenehme Folgen haben. Sind solche Bilder einmal in Umlauf gebracht worden, besteht so gut wie keine Möglichkeit mehr, ihre Verbreitung zu stoppen!

Manchmal werden intime Aufnahmen aus Rache an Außenstehende weitergeleitet oder zur Erpressung verwendet, wenn Beziehungen oder Freundschaften in die Brüche gehen. In diesen Fällen kann auch der Straftatbestand von Cyber-Mobbing erfüllt sein.



ACHTUNG: Auch wenn Fotos in Sozialen Netzwerken z. B. nur für „Freund*innen“ freigegeben sind, kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese an anderen Stellen im Internet auftauchen.

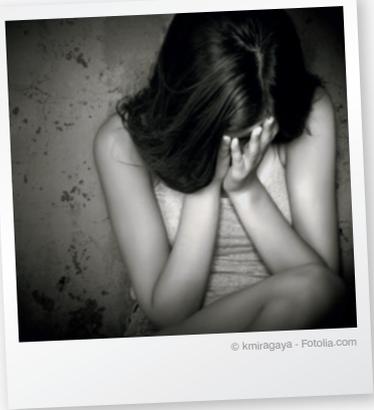
Deshalb gilt besonders beim Sexting: Nur Fotos verschicken, die man auch öffentlich posten würde!

Nähere Informationen zum Thema „Gewalt & Internet“: www.saferinternet.at

Es ist nicht möglich, das tatsächliche Ausmaß des sexuellen Missbrauchs anzugeben. Hauptursache für die hohe Dunkelziffer ist der Geheimhaltungsdruck – das Schweigegebot –, der auf den Opfern lastet und bei so vielen zu Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit führt. Die vom*von der Täter*in geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Das Nicht-darüber-reden-Können (und das Nicht-Dürfen) ist vor allem bei sexuellem Missbrauch innerhalb der Familie ein zentrales Merkmal. Sexueller Missbrauch kann sich über Jahre erstrecken und in Einzelfällen bis ins Erwachsenenalter andauern.

Als gesicherte Daten gelten:

- Mädchen sind häufiger Opfer sexueller Gewalt als Buben.
- Die meisten Kinder sind zu Beginn des Missbrauchs zwischen 6 und 12 Jahre alt; an zweiter Stelle folgt die Altersgruppe der 0- bis 6-Jährigen, an dritter Stelle die der über 14-Jährigen.
- In Österreich wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 1.160 Sexualdelikte an unter 14-jährigen Opfern zur Anzeige gebracht.¹ Die Zahl der Anzeigen wegen pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB) ist dabei besonders stark angestiegen (von 2018 auf 2019 um 43,5 Prozent).²



¹ Quelle: Bundesministerium für Inneres, Polizeiliche Kriminalstatistik 2018; Tabelle: Altersstruktur der Opfer nach Abschnitten

² Quelle: Bundesministerium für Inneres, Broschüre Polizeiliche Kriminalstatistik 2019

- ... kommen zum Großteil aus dem sozialen Nahraum des Kindes, d. h. sind Väter, Stiefväter, enge Freund*innen oder Verwandte, Erziehungspersonen, Nachbar*innen usw.
- ... sind zum Großteil männlich.

Es gibt keine äußeren Merkmale, welche Täter von nicht missbrauchenden Männern unterscheiden. Diese Väter, Stiefväter oder Großväter sind meist keine Psychopathen oder „Monster“. Sie entstammen jeder Schicht, üben die verschiedensten Berufe aus, sind ebenso häufig arbeitslos wie andere Männer und haben ähnliche Freizeitgewohnheiten. Sie haben aber ein ernsthaftes Problem mit ihrer Sexualität.

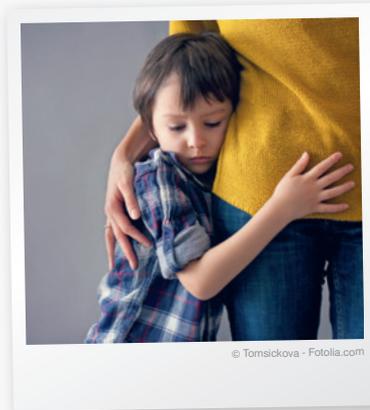
Täter versuchen Kinder zu verwirren, sodass sie besonders anfänglich glauben, sich geirrt zu haben. Sie versuchen beim Opfer ein Gefühl von Gegenseitigkeit herzustellen, und geben ihm dadurch das Gefühl, für das Geschehen verantwortlich zu sein. Oft versuchen sie ihr Verhalten als „normal“ hinzustellen, zum Beispiel: „Alle Väter machen das mit ihren Töchtern, weil sie sie lieben.“

Die vom Täter geforderte Geheimhaltung wird oft mit Drohungen untermauert, die beim Opfer Angst und Schuldgefühle erzeugen. Der Geheimhaltungsdruck ist einer der Gründe für die Sprachlosigkeit und Handlungsunfähigkeit vieler Opfer.

Täter bagatellisieren und verleugnen den Missbrauch. Sie geben dem Opfer und dem Umfeld die Schuld und übernehmen selbst keine Verantwortung für ihr Handeln. Sie haben oft verzerrte, gestörte Ansichten über Frauen und Kinder. Die Taten sind geplant, beabsichtigt und passieren nicht als „einmalige Ausrutscher“ aus impulsiven Gründen.

Frauen als Täterinnen sind sehr viel seltener und daher mit einem noch größeren Tabu behaftet. Manchmal lassen sie sich bei pflegerischen Handlungen dazu verleiten, ihre überlegene Position auszunützen. Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, als „erfahrene Frauen“ einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen.

Manchmal stehen Frauen unter starkem Einfluss von männlichen Tätern und werden dadurch zu Mittäterinnen, indem sie sich freiwillig oder unter Gewaltanwendung an Missbrauchshandlungen beteiligen bzw. diese – stillschweigend – dulden.



Die Rolle der Eltern von Opfern

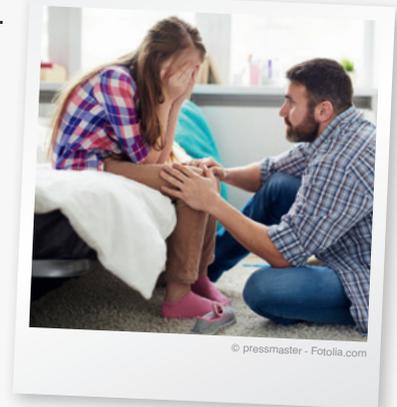
Wie wirksam das Schweigegebot ist, erkennt man auch daran, dass die meisten Eltern betroffener Kinder lange nichts vom sexuellen Missbrauch bemerken, selbst wenn er in der eigenen Familie passiert.

Brechen die Opfer dann das Schweigegebot, ist sofortige Hilfe und Unterstützung angezeigt. Gegenseitige Schuldzuweisungen der Eltern untereinander oder schlechtes Gewissen über das „zu lange Wegsehen“ sind hier nicht angebracht. Die Hauptverantwortung für den sexuellen Missbrauch liegt immer bei dem*der Täter*in.

Eine besondere Dynamik stellt der Missbrauch durch den eigenen Vater dar. Hier sind Frauen sowohl in ihrer Rolle als Mutter als auch als Partnerin betroffen, sodass sie in ihrer Mutterrolle gestärkt werden müssen, um dem Kind die notwendige Unterstützung geben zu können.

Indem Eltern – Mütter wie Väter – ihren Kindern Vertrauen entgegenbringen, deren Meinung und Aussagen ernst nehmen und auf Signale achten, kann ein sexueller Missbrauch schneller bemerkt werden.

Durch verantwortungsvolle Übernahme der Erziehungsaufgabe kann jeder Elternteil eine wichtige Schutzfunktion für seine Kinder einnehmen.



Signale erkennen

Auch wenn sie vom*von der Täter*in zum Schweigen verpflichtet werden, suchen die Betroffenen Hilfe. Sie senden Signale aus, geben Hinweise, um auf ihr Leiden aufmerksam zu machen. Alle Verantwortlichen sind aufgefordert, auch die „stummen Schreie“ zu hören. Es ist sicherlich nicht einfach, die verschlüsselten Botschaften der Kinder zu erkennen. Die Reaktionen eines Kindes hängen unter anderem von seiner Persönlichkeit ab, von seiner Lebenserfahrung und seiner Vorstellung, was nun passieren wird. So können Kinder mit Aggression, Rückzug oder Teilnahmslosigkeit reagieren oder sich auch scheinbar „normal“ verhalten.

Die im Folgenden beispielhaft aufgezählten Symptome und Signale können natürlich auch durch völlig andere Problemsituationen hervorgerufen werden. Sexueller Missbrauch sollte immer als eine Möglichkeit – ebenso wie andere Ursachen – in diagnostische Überlegungen miteinbezogen werden.

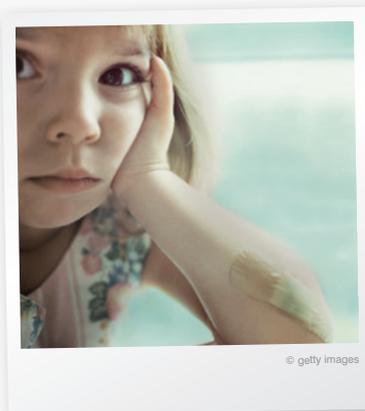
Mögliche körperliche Symptome

- Schmerzen im Genital- und Analbereich
- Schmerzen beim Urinlassen
- Rötungen, Schwellungen, Ausfluss im Genital- und Analbereich
- Blutungen, ungewöhnlicher Geruch im Vaginal- oder Analbereich

Beim Auftreten körperlicher Symptome ist jedenfalls ärztliche Hilfe zu gewährleisten. Meistens gibt es allerdings keinen medizinischen Nachweis dafür, dass ein Kind sexuell missbraucht wurde. Viele sexuelle Handlungen haben auch keinerlei nachprüfbar körperliche Folgen.

Mögliche Signale

- Schlafstörungen, Alpträume, diffuse, unerklärliche Ängste
- sozialer Rückzug, Angst vor Fremden, keine gleichaltrigen Freund*innen
- Wiederholen von sexuellen Situationen mit Puppen, in Zeichnungen, mit Freund*innen
- auffälliges Verhalten wie Erwachsenensexualverhalten bei kleinen Kindern, neue ungewöhnliche Namen für Genitalien
- sexualisierte Sprache
- vermehrt aggressive Verhaltensweisen
- Zwänge, wie z. B. Waschwang oder Ordnungszwang
- Vernachlässigung des Äußeren, das Kind wirkt ungepflegt und schlampig
- Selbstzerstörung und Depression, z. B. das Kind verletzt sich absichtlich selbst
- Schulprobleme
- ...



Gründe, die Erwachsene hindern, Signale von Kindern wahrzunehmen und richtig zu deuten

Es fällt nicht leicht, auf Symptome oder Berichte von Kindern, die auf einen Missbrauch hindeuten, zu reagieren. Viele Erwachsene trifft dieses Thema immer noch unvorbereitet. Sie fühlen sich verunsichert, inkompetent und überfordert. Sie wissen nicht, wie man mit einem Kind darüber sprechen könnte, oder haben Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Kindes oder ihrer eigenen Wahrnehmung.

Außerdem kann persönliche Betroffenheit Erwachsene lähmen. Wenn ein eigener Missbrauch nicht offengelegt und bearbeitet wurde, kann die*der Betroffene den Schmerz nicht ertragen und muss ihn abwehren. Man kann und will nichts merken.



Für Täter*innen ist es nützlich, dass vielen Kindern beigebracht wird, Erwachsenen in jedem Fall zu gehorchen. Diese Kinder haben nicht gelernt, in bestimmten Situationen auch „Nein“ sagen zu dürfen.

Vor allem in der Erziehung von Mädchen wird noch häufig zu viel Wert auf Anpassungsfähigkeit, Passivität und Folgsamkeit gelegt. Vielen Kindern wird das Recht auf Selbstbestimmung über ihre Gefühle und über den eigenen Körper nicht zugestanden, ihre natürliche Intuition wird vielmehr abtrainiert, indem beispielsweise ihr Empfinden in Abrede gestellt wird:

Kind: „Das tut weh.“

Erwachsene*r: „Ach, das tut doch gar nicht weh.“

Auch eine mangelhafte Sexualaufklärung ist gefährlich, da Täter*innen die Unwissenheit und natürliche Neugierde der Kinder ausnützen. Gefährdet sind auch Kinder, die zu Hause zu wenig Aufmerksamkeit, Zuneigung, Zärtlichkeit und Anerkennung bekommen oder sehr isoliert aufwachsen und nur schwer Zugang zu einer außerfamiliären Vertrauensperson finden.



Ruhe bewahren! Überreaktionen, ungeplantes und in seinen Folgen nicht durchdachtes Vorgehen können dem Kind schaden und zu einer weiteren Traumatisierung führen.

- Für sich selbst Unterstützung suchen, z. B. durch informelle Gespräche im Kolleg*innenkreis, bei Supervision, in Beratungseinrichtungen, den Kinder- und Jugendanwaltschaften, den Kinderschutzzentren, Kinderschutzgruppen in Kinderspitälern, der Kinder- und Jugendhilfe.
- Die Vertrauensbeziehung zum Kind verstärken, ihm Aufmerksamkeit schenken, sich mit ihm beschäftigen.
- Eventuelle Aussagen und Verhaltensweisen des Kindes in Gedächtnisprotokollen festhalten.
- Dem Kind Glauben schenken, es entlasten.
- Keine Versprechungen machen, die man nicht halten kann.
- Alle weiteren Schritte mit dem Kind vorher besprechen – ohne es zu überfordern.
- Wenn sich der Verdacht erhärtet, ist abzuwägen, ob Unterstützung aus dem sozialen Umfeld des Kindes zu erwarten ist. Wenn ja, sind mit den Eltern oder anderen Bezugspersonen Gespräche zu führen und weitere Schritte gemeinsam zu planen.
- Ist keine Unterstützung aus dem sozialen Umfeld des Kindes zu erwarten, ist die zuständige Kinder- und Jugendhilfe zu verständigen. In Helferkonferenzen mit allen Personen, die wichtige Informationen zum Kind beitragen können, sollten weitere Schritte gemeinsam geplant werden, wie die Prüfung von eventuellen Unterbringungsmöglichkeiten, die Erkundung von Therapieangeboten oder die Erstattung einer Strafanzeige.
- Rechtslage, insbesondere Mitteilungspflicht und eingeschränkte Anzeigepflicht beachten.

Als helfende Person geht man davon aus, dass ein missbrauchtes Kind nur Freude und Erleichterung empfindet, wenn man die Situation aufdeckt. Aber es ist auch hier zu bedenken, dass Kinder, insbesondere bei Übergriffen innerhalb der Familie, einer Flut von teils sehr widersprüchlichen Gefühlen ausgesetzt sind.

Einerseits empfinden sie:

- Erleichterung darüber, dass jemand die Gewalt, die Situation des Ausgeliefertseins unterbrochen hat;
- Freude darüber, dass jemand den Erwachsenen ganz deutlich sagt: Es ist nicht erlaubt, solche Dinge zu tun;
- ein beruhigendes Gefühl, dass sich Außenstehende eingeschaltet haben und die Familie nicht zum „schrecklichen Gefängnis“ wurde;
- Loyalitätsgefühle gegenüber Vater, Mutter oder anderen Bezugspersonen; sie wollen sie nicht verraten;
- Zuneigung zu Vater und Mutter trotz erlebtem Missbrauch oder Gewalt.

Andererseits belasten sie:

- Scham, weil es öffentlich wurde, solche Eltern, eine solche Familie zu haben;
- Befürchtungen, dass die Familie auseinanderfällt und man selbst ins Heim muss;
- Schuldgefühle: „Hätte ich mehr gefolgt oder geholfen, wäre es vielleicht nicht so weit gekommen.“ Oder: „Mit mir stimmt etwas nicht, dass mir das passiert ist.“
- Angst, dass die Eltern bestraft, eingesperrt werden;
- Angst vor der Polizei und dem Gericht.

In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber verschiedene Maßnahmen getroffen, die Gewalt und Missbrauch von Kindern beenden und (weitere) Schädigungen durch behördliche Interventionen (z. B. durch Mehrfachbefragungen) verhindern sollen. Auch auf die Rolle des Internets bei Gewalthandlungen wurde durch gesetzliche Neuerungen Bedacht genommen (siehe Kapitel Gewalt & Internet). Die rechtlichen Grundlagen finden sich unter anderem im Strafrecht, dem Sicherheitspolizeigesetz und auch im Zivilrecht. Im Folgenden wird ein Überblick über die wichtigsten Bestimmungen gegeben:

Im Zusammenhang mit sexueller Gewalt an Kindern kommt insbesondere eine Verurteilung nach folgenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) in Betracht:

- schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB)
- sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB)
- pornographische Darstellungen Minderjähriger (§ 207a StGB)
- sexueller Missbrauch von Jugendlichen (§ 207b StGB)
- sittliche Gefährdung von Personen unter 16 Jahren (§ 208 StGB)
- Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)
- Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212 StGB)
- Kuppelei (§ 213 StGB)
- entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen (§ 214 StGB)
- Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger (§ 215a StGB)

Daneben gibt es strafrechtliche Tatbestände, die nicht auf minderjährige Opfer beschränkt sind, die aber ebenfalls im Zusammenhang mit sexueller Ausbeutung (vor allem bei Jugendlichen) von Bedeutung sind:

- Vergewaltigung (§ 201 StGB)
- geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB)

- sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB)
- Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205a StGB)
- Blutschande (§ 211 StGB)
- Zuhälterei (§ 216 StGB)
- Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen (§ 218 StGB)
- beharrliche Verfolgung – Stalking (§ 107a StGB)



„Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und Gerichte“

Das Wohl des Kindes ist bei allen Maßnahmen von allen Beteiligten als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten.

Zu unterscheiden sind grundsätzlich familienrechtliche und strafrechtliche Maßnahmen. Über die familienrechtlichen Maßnahmen entscheidet die*der Familienrichter*in im Rahmen des Pflegschaftsverfahrens (z. B. Entzug der Obsorge). Familien- und strafrechtliche Maßnahmen erfolgen meist parallel. Über strafrechtliche Maßnahmen entscheidet das Strafgericht.

Die Kinder- und Jugendhilfe der zuständigen Bezirkshauptmannschaften und Magistrate informiert, berät und hilft in sämtlichen Angelegenheiten, welche die Pflege und Erziehung von Kindern und Jugendlichen betreffen.

Bei Gefahr im Verzug hat diese Behörde außerdem die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen – wenn notwendig auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten – zu veranlassen, z. B. dass das Kind aus der Familie genommen und in einer betreuten Wohngemeinschaft oder bei einer Pflegefamilie untergebracht wird. Die Kinder- und Jugendhilfe muss dann unverzüglich, jedenfalls aber innerhalb von acht Tagen, einen Antrag beim Pflegschaftsgericht einbringen.

Familienrechtliche Maßnahmen

Diese werden vom Pflegschaftsgericht verfügt und sind erforderlich, wenn ein Kind in der Familie keinen entsprechenden Schutz findet und das Kindeswohl gefährdet ist.

Familienangehörige (z. B. die/der getrennt lebende Mutter/Vater, Großeltern) und Pflegeeltern haben ebenfalls die Möglichkeit, einen Antrag auf Entziehung der Obsorge zu stellen. Andere Personen können solche Verfügungen nur anregen.

Das Gericht, „von wem immer es angerufen wird“, hat die dem Kindeswohl entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Ab dem 14. Lebensjahr sind Jugendliche betreffend ihre Pflege und Erziehung sowie Kontaktrechte selbst antragsberechtigt.

Bei Anrufung des Gerichts wird meist eine Stellungnahme der Kinder- und Jugendhilfe eingeholt.

Familiengerichtshilfe

Das PflEGschaftsgericht kann auch die Familiengerichtshilfe damit beauftragen, in einem Clearingverfahren eine gütliche Einigung anzubahnen, Erhebungen in der Familie durchzuführen, als Besuchsmittler*innen das Gericht bei der Durchsetzung von Besuchskontakten unterstützen oder fachliche Stellungnahmen aus Sicht des Kindeswohls abzugeben. Bei der Familiengerichtshilfe sind Sozialarbeiter*innen, Psycholog*innen und Pädagog*innen beschäftigt. Sie wird im Auftrag des Gerichts tätig und ist an den richterlichen Auftrag gebunden.

Kinderbeistand

Ein strittiges Obsorgeverfahren und die damit verbundenen Befragungen stellen für betroffene Kinder eine große emotionale Belastung dar. Sie brauchen in dieser Zeit eine Vertrauensperson, mit der sie ihre Wünsche und Sorgen besprechen können. Diese Aufgabe nehmen die Kinderbeistand*innen wahr. Ihre Bestellung kann beim PflEGschaftsgericht angeregt oder von Amts wegen verfügt werden. Die Kinderbeistand*innen sind auch das „Sprachrohr“ des Kindes und übermitteln den Kindeswillen an das Gericht. Sie dürfen den Inhalt der Gespräche mit dem Kind auch nur dann an das PflEGschaftsgericht weitergeben, wenn das Kind dies ausdrücklich will.

Mehr Informationen:

www.trennungundscheidung.at



Sobald sich Verdachtsmomente auf Gewalt oder sexuellen Missbrauch an einem Kind konkretisieren und erhärten, stellt sich die Frage, ob eine Mitteilung an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) und/oder Strafanzeige bei den Sicherheitsbehörden (Kriminalpolizei/Staatsanwaltschaft) erstattet werden muss oder soll.



Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Nach § 37 Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) sind gewisse Berufsgruppen bei einem begründeten Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist (z. B. auch dann, wenn bei einem Kind, dessen Mutter Opfer von Genitalverstümmelung geworden ist, ebenfalls die Gefahr einer Genitalverstümmelung besteht), dazu verpflichtet, unverzüglich schriftliche Mitteilung an die örtlich zuständige Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt) zu erstatten.

Diese Verpflichtung tritt dann ein, wenn sich der begründete Verdacht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ergibt und diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden kann.

Diese schriftliche und unverzügliche Mitteilungspflicht an die Kinder- und Jugendhilfe besteht für:

- Gerichte, Behörden und Organe der öffentlichen Aufsicht
- Einrichtungen zur Betreuung oder zum Unterricht von Kindern und Jugendlichen (z. B. Kindergärten, Horte, Schulen, Tagesbetreuungseinrichtungen, aber auch Tageseltern, Privatlehrer*innen, Jugendleiter*innen etc.)
- Einrichtungen zur psychosozialen Beratung
- Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (z. B. Wohngemeinschaften für Kinder und Jugendliche) oder freiberuflich tätige Personen (z. B. Mitarbeiter*innen der ambulanten Familienbetreuung) und die Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Kranken- und Kuranstalten sowie Einrichtungen der Hauskrankenpflege und sonstige Angehörige medizinischer Gesundheitsberufe, wie Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Krankenpfleger*innen etc.

Daneben finden sich auch analoge berufsrechtliche Vorschriften etwa im Ärzte- oder im Schulunterrichtsgesetz.

Die Verschwiegenheitspflicht steht der Mitteilungspflicht nicht entgegen.

Im Zweifelsfall besteht auch die Möglichkeit den anonymisierten Sachverhalt zu schildern, um Unterstützung für die bestmögliche Vorgehensweise zu erhalten. Darüber hinaus hat jede Person das Recht, der Kinder- und Jugendhilfe eine Gefährdung von Minderjährigen mitzuteilen.

Zur Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an die Kinder- und Jugendhilfe bei begründetem Verdacht ist ein standardisiertes Formular zu verwenden:

www.gewaltinfo.at/recht/mitteilungspflicht

Strafanzeige

Jede Privatperson oder Institution kann bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei eine Anzeige erstatten. Während Privatpersonen und -institutionen das Recht – aber nicht die Pflicht – haben, eine Anzeige zu erstatten, sind Sicherheitsdienststellen, öffentliche Behörden und Dienststellen sowie Angehörige von Gesundheitsberufen unter jeweils verschiedenen Voraussetzungen zu einer Anzeige verpflichtet.

Uneingeschränkte Anzeigepflicht

Einzig die Sicherheitsbehörden trifft eine uneingeschränkte Anzeigepflicht.

Strafanzeige durch die Kinder- und Jugendhilfe (Jugendamt)

Die Kinder- und Jugendhilfe ist nicht verpflichtet, aufgrund einer Mitteilung bzw. Gefährdungsabklärung eine Strafanzeige zu erstatten. Sie wird von einer Strafanzeige dann absehen, wenn ein Verfahren dem Kind mehr schaden als nützen würde, das Vertrauensverhältnis zur Familie dadurch beeinträchtigt würde und somit eine Zusammenarbeit zwischen Familie und Kinder- und Jugendhilfe nicht mehr gewährleistet scheint. Eine Anzeige muss aber dann erstattet werden, wenn das Verhalten der gewaltausübenden Person keine andere Vorgehensweise zulässt, z. B. wenn sie keine Schuldeinsicht zeigt und keine Therapieangebote in Anspruch nimmt, sodass eine weitere Gefährdung aufrechterbleibt.

Anzeigepflicht von Angehörigen der Gesundheitsberufe

Einer eingeschränkten Anzeigepflicht unterliegen auch die Angehörigen der Gesundheitsberufe (etwa Ärzt*innen, Pfleger*innen, Therapeut*innen ...).

Zwar sind diese bei begründetem Verdacht, dass durch eine gerichtlich strafbare Handlung Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden, oder worden sind, verpflichtet, eine Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder Kriminalpolizei zu erstatten. Jedoch besteht dann keine Pflicht zur Anzeige, wenn durch die Anzeigerstattung das für die Behandlung notwendige Vertrauensverhältnis beeinträchtigt wird, sofern nicht eine unmittelbare Gefahr für diese oder eine andere Person besteht.

Trotz unmittelbarer Gefahr kann die Anzeige unterbleiben, wenn dies das Kindeswohl erfordert und sich der Verdacht gegen eine*n Angehörige*n (Eltern, Großeltern, Geschwister, Onkeln, Tanten ...) richtet und eine Mitteilung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erfolgt sowie gegebenenfalls eine Einbeziehung einer Kinderschutzeinrichtung an einer Krankenanstalt stattfindet.



Bei Verdacht, dass es zu Gewalthandlungen gekommen und mit weiteren Straftaten zu rechnen ist, hat die Sicherheitsbehörde die Möglichkeit, jene Person, von der die Gefährdung ausgeht, aus der Wohnung wegzuweisen und ein Betretungsverbot auszusprechen. Es spielt keine Rolle, wem die Wohnung/das Haus gehört. Die Polizei kann also auch den*die Besitzer*in wegweisen. Die Polizei muss der Person, von der die Gefahr ausgeht, sofort die Schlüssel zur Wohnung abnehmen. Der*die Weggewiesene wird von der Polizei aufgefordert, eine neue Adresse bekannt zu geben, an die gerichtliche Schriftstücke übermittelt werden können. Mit diesem Betretungsverbot verbunden ist das Verbot der Annäherung an den*die Gefährdete*n im Umkreis von hundert Metern (Annäherungsverbot).

Diese polizeiliche Maßnahme endet nach Ablauf von zwei Wochen. Wenn innerhalb dieser Frist jedoch ein Antrag auf eine einstweilige Verfügung bei Gericht eingebracht wird, gilt sie maximal vier Wochen. Eine vom Gericht getroffene Verfügung wirkt maximal für sechs Monate, im Falle einer gleichzeitigen Scheidungsklage jedoch bis zum Ende des Scheidungsverfahrens.

Für minderjährige Kinder kann eine solche einstweilige Verfügung auch von der Kinder- und Jugendhilfe beantragt werden.

Bei unter 14-jährigen Kindern verständigt die Polizei davon auch betreuende Personen und Institutionen (Schulen, Kindergärten, Tagesmütter ...).

Bei mündigen Minderjährigen erfolgt diese Benachrichtigung nur dann, wenn dies in der jeweiligen Situation zweckmäßig erscheint.

Kostenlose Beratung und Unterstützung in diesem Verfahren gibt das Gewaltschutzzentrum OÖ (siehe Seite 43).

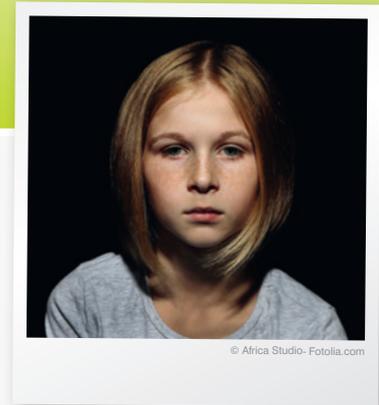
Vor Erstattung einer Strafanzeige ist es wichtig, die damit verbundenen Folgen für das Kind und das Bezugssystem genau zu überlegen und das Kind in altersgemäßer Form in die Entscheidung miteinzubeziehen.

Mögliche positive Folgen

- Die durch eine Anzeige von der Behörde zu veranlassenden Schritte (Verhaftung oder Wegweisung eines*einer Beschuldigten oder Fremdunterbringung des Kindes) können den Missbrauch in der Familie beenden.
- Der Missbrauch von anderen Kindern durch den*dieselbe*n Beschuldigte*n kann durch eine Anzeige verhindert werden.
- Eine Anzeige kann sowohl dem Opfer als auch der übrigen Familie eine Abgrenzung vom*von der Beschuldigten erleichtern und somit zur Bewältigung des Missbrauchs beitragen.
- Das Bewusstsein der Gesellschaft in Bezug auf sexuellen Kindesmissbrauch wird sensibilisiert.
- Vor allem bei älteren Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen stellt eine Anzeige eine Möglichkeit dar, sich gegen das erlittene Unrecht zu wehren. Die Verarbeitung des Erlebten kann dadurch erleichtert werden.
- Mögliche generalpräventive Wirkung (allerdings umstritten): Darunter versteht man die abschreckende Wirkung auf andere durch die Angst vor einer gerichtlichen Bestrafung.

Mögliche negative Folgen

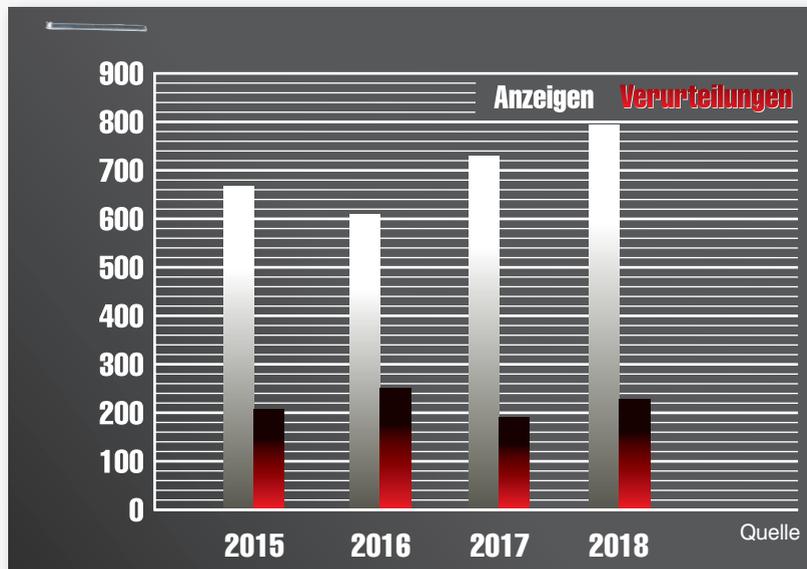
- Ein Verfahren kann sehr lange dauern. Es gibt keinen festgeschriebenen zeitlichen Rahmen, bis wann es zu einer Hauptverhandlung kommen muss. Es kann deshalb von der Anzeige bis zur Hauptverhandlung einige Wochen bis viele Monate, auch Jahre dauern.
- Das Kind wird von fremden Personen einvernommen (Kriminalbeamte*in, Ermittlungsrichter*in, Gutachter*in ...), es muss in fremder Umgebung aussagen.



- Das Kind wird von der vernehmenden Person mit Vorbehalten – die seine Glaubwürdigkeit widerlegen sollen – konfrontiert. Häufig wird auch ein Gutachten eingeholt, das zur „Glaubwürdigkeit“ eines Kindes Stellung nimmt.
- Aufgrund einer Anzeige wird nur in den seltensten Fällen der*die Täter*in aus der Familie genommen (Verhaftung). Manchmal führt eine Anzeige dazu, dass das Kind aus dem Familienverband genommen wird.
- Viele Formen des sexuellen Missbrauchs sind vom Gesetz nicht erfasst und nicht erfassbar: Das ist überall dort der Fall, wo die Grenzen zwischen kindorientierter Zärtlichkeit und Missbrauch verschwimmen.
- Auch wenn der*die Täter*in verurteilt wird und eine Haftstrafe verbüßt, kehrt er*sie danach oft in die Familie zurück.
- Im normalen Strafvollzug ist keine Therapie bzw. psychologische Betreuung der Täter*innen vorgesehen. Nur in Ausnahmefällen (bei Vorliegen von „seelischen Abartigkeiten“) wird ein*e Täter*in in eine spezielle Anstalt eingewiesen.
- Es kann sein, dass jemand die Information über die Anzeige an die Presse weitergibt.
- Zu bedenken sind in jedem Fall außerdem die Folgen des Ausganges des Verfahrens:
 - Aufgrund der schwierigen Beweislage bei Sexualdelikten und des Prinzips „Im Zweifel für den*die Angeklagte*n“ ist die Verurteilungsquote relativ gering.
 - Häufig kommt es zu gar keinem Verfahren, da bereits die Staatsanwaltschaft die Beweise als mangelhaft ansieht und das Verfahren einstellt bzw. überhaupt kein Verfahren einleitet.
- Das Kind muss dann nicht nur mit der Tat, sondern darüber hinaus mit dem Ablauf und dem Ausgang des Verfahrens fertig werden.

Sexuelle Gewalt an Kindern in Österreich

In Österreich wurden im Jahr 2018 insgesamt rund 1.160 Sexualdelikte an unter 14-jährigen Opfern zur Anzeige gebracht. Die in der Tabelle dargestellten Anzeigen und Verurteilungen betreffen nur jene nach § 206 StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Minderjährigen) und § 207 StGB (Sexueller Missbrauch von Unmündigen).



Quelle: Bundesministerium für Justiz, Sicherheitsberichte 2015 bis 2018;
Bundesministerium für Inneres, Kriminalitätsberichte 2015 bis 2018

Hauptbelastungsfaktoren bei Gericht

Minderjährige Opfer werden, vor allem bei Missbrauch innerhalb der Familie, nicht selten von dieser Seite unter Druck gesetzt, bei Gericht nicht auszusagen. Belastend für sie ist zudem, dass ihre Glaubwürdigkeit immer wieder offen in Frage gestellt wird.

Kinder kennen sich nicht aus bei den Abläufen bei Gericht, worauf man achten muss und welche Rechte man hat. Sie haben (un)begründete Ängste vor den Konsequenzen ihrer Aussage.

Durch Prozessverzögerungen kann es immer wieder zu langen Wartezeiten im Gerichtsgebäude kommen, einer meist nicht kinderfreundlichen Umgebung – mit dem zusätzlichen Risiko, dem*der Beschuldigten zu begegnen. Die „Amtssprache“ bei Gericht ist nicht kindgerecht und für die Kinder oft unverständlich.

Manchmal werden demütigende Fragen gestellt wie:

„Hattest du da überhaupt schon eine Brust?“,
„Wolltest du das nicht selbst?“,
„Hat es dir nicht Spaß gemacht?“ usw.

Beschuldigte leugnen in der Regel die Tat.

Im Gerichtsprozess geht es primär darum, dass die Schuldfrage geklärt wird, auf Missbrauchsoffer wird dabei häufig nicht ausreichend Rücksicht genommen. Um die Belastungen vor Gericht für Kinder und Jugendliche so gering wie möglich zu halten, sollte möglichst frühzeitig Prozessbegleitung in Anspruch genommen werden.

Sobald das Opfer mit der Polizei oder dem Gericht in Kontakt kommt, muss es über seine Rechte aufgeklärt werden: In den letzten Jahren hat auch bei der Exekutive und Justiz ein Umdenken stattgefunden, Polizeibeamt*innen, Richter*innen und Staatsanwält*innen sind heute stärker sensibilisiert.

Opfer haben neben ihrer Stellung als Zeug*innen auch eine selbstständige, mit Rechten verbundene Verfahrensposition.

Zu diesen Opferrechten zählen für minderjährige Opfer u. a.:

- schonende Vernehmung
- Vernehmung im Ermittlungsverfahren von einer Person des gleichen Geschlechts wie das Opfer
- Verweigerung der Beantwortung von Fragen nach Einzelheiten der Straftat, deren Schilderung unzumutbar ist, oder nach Umständen aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich (z. B. Familienleben, Krankheit, Sexualleben)
- Akteneinsicht
- Information (z. B. über eine konkret verdächtige Person, Wiedergutmachungsansprüche)
- kostenlose Übersetzungshilfe
- Fragerecht an den*die Angeklagte*n, die Zeug*innen und die Sachverständigen
- Ausschluss der Öffentlichkeit von der Hauptverhandlung
- Das Opfer hat immer das Recht, dass eine Vertrauensperson anwesend ist.
- Für das Opfer besteht außerdem ein Rechtsanspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung.

Prozessbegleitung

Prozessbegleitung ist psychosozialer und/oder juristischer Beistand in der Zeit vor einer Anzeige und während der schwierigen Zeit der Ermittlungen, des Straf- und allenfalls auch des PflEGschaftsverfahrens. Ziel ist es, die Belastungen für das Kind zu minimieren sowie seinen rechtlichen Status vor Gericht zu verbessern.

Prozessbegleitung informiert ...

- über rechtliche Schritte und Möglichkeiten;
- über den Ablauf und die Konsequenzen einer Anzeige und der Aussage als Zeug*in bei Gericht;
- über psychologische Hintergründe und Folgen des aktuellen Geschehens.

berät und begleitet ...

- bei schwierigen Entscheidungen (z. B. ob eine Anzeige gemacht werden soll);
- auf Wunsch persönlich zur Anzeige, zur psychologischen Begutachtung und zu den Gerichtsterminen.

vermittelt ...

- kostenlose Rechtsanwält*innen

und koordiniert die notwendigen Aufgaben mit den zuständigen Stellen (z. B. Kinder- und Jugendhilfe, Kriminalpolizei, Gericht, Heime oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Spitäler, Schulen, Kindergärten).

Kostenlose Prozessbegleitung bieten in Oberösterreich insbesondere die Kinderschutzzentren, das Gewaltschutzzentrum und das Autonome Frauenzentrum an.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ steht für allgemeine Informationen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Schonende (kontradiktorische) Vernehmung

Wenn minderjährige Opfer als Zeug*innen im Strafverfahren aussagen sollen, haben sie das Recht auf eine schonende (kontradiktorische) Vernehmung. Dabei kommt es zu einer Befragung, die getrennt vom*von der Täter*in stattfindet. Kinder und Jugendliche, die durch eine Straftat in ihrer sexuellen Integrität verletzt wurden, können durch eine*n Sachverständige*n vernommen werden.

Um diese Kinder und Jugendliche besonders zu schützen, muss das Gericht dann die Aufnahme der kontradiktorischen Vernehmung (also das Video) verwahren. Die Herausgabe einer Kopie dieses Videos ist unzulässig.



„Steig nicht in ein fremdes Auto!“
 „Zieh dich ordentlich an!“
 „Geh nicht allein in den Wald!“
 „Geh nicht mit einem Fremden mit!“
 „Mach die Tür nicht auf, wenn du alleine bist!“
 „Nimm keine Schokolade von einem fremden Onkel!“
 „Sei vor der Dunkelheit zu Hause!“

So und ähnlich lauten die Warnungen, mit denen die meisten Mädchen und Buben aufwachsen.

Herkömmliche Prävention allein gibt falsche Information und nicht Sicherheit. Sie führt zu Vermeidungsverhalten, Verängstigung, Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Selbstständigkeit, Verstärkung der Abhängigkeit von den Eltern. Anders ausgedrückt: Herkömmliche Prävention bereitet geradezu den Boden für Missbrauch, denn fehlinformierte, unsichere, angepasste und abhängige Kinder sind ideale Opfer.

Sinnvolle Prävention dagegen muss Kinder stark machen, sie in die Lage versetzen, sexuelle Übergriffe zu erkennen, einzuordnen und sich dagegen zu wehren, das heißt, sich selbst zu schützen.

Prävention muss:

- die Stärke von Kindern aufbauen;
- die Unabhängigkeit der Kinder fördern;
- die Mobilität der Kinder erweitern;
- die Freiheit von Kindern vergrößern.

Prävention darf auf keinen Fall Angst machen, denn Angst erzeugt Schwäche, Angst lähmt. Angst entsteht aus Gefühlen von Ohnmacht und Hilflosigkeit. Wir müssen den Kindern das Wissen um ihre Stärke und Handlungsmöglichkeiten vermitteln, denn „Wissen ist Macht“. Stärke und Energie, Kompetenz und Wille der Kinder müssen gefördert werden.

Diese Botschaften sollten Kindern in altersgemäßer Form in Kindergarten, Schule und Elternhaus immer wieder vermittelt werden:

Über deinen Körper bestimmst du allein

Du bist wichtig und hast das Recht zu bestimmen, wie, wann, wo und von wem du angefasst werden möchtest.

Du kannst deinen Gefühlen vertrauen

Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme und seltsame Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt. Wir sind froh, wenn du mit uns über deine Gefühle sprichst, auch wenn es schwierige Gefühle sind.

Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen

Es gibt Berührungen, die sich gut anfühlen und richtig glücklich machen. Es gibt aber auch solche, die seltsam sind, Angst auslösen oder sogar wehtun. Erwachsene haben nicht das Recht, ihre Hände unter deine Kleider zu stecken und dich an der Scheide, am Penis, am Po oder an der Brust zu berühren. Manche Leute möchten von dir so berührt werden, wie du es nicht willst. Aber niemand hat das Recht, dich dazu zu überreden oder zu zwingen; auch nicht Menschen, die du gern hast.

Du hast das Recht, NEIN zu sagen

Du hast das Recht, Nein zu sagen. Lass uns überlegen, in welcher Situation es schlecht sein könnte, zu gehorchen.

Es gibt gute und schlechte Geheimnisse

Es gibt gute Geheimnisse, die Freude machen und spannend sind. Schlechte Geheimnisse fühlen sich schwer und unheimlich an. Solche Geheimnisse, die dir ein ungutes Gefühl geben, sollst du weitersagen, auch wenn du versprochen hast, es nicht zu tun.

Sprich darüber und suche Hilfe

Wenn dich ein unheimliches Geheimnis oder Problem belastet, bitte ich dich, es mir oder einer anderen Person, der du vertraust, zu erzählen. Höre nicht auf zu erzählen, bis dir geholfen ist. Lass uns eine Liste von Menschen machen, mit denen du über „schwierige Dinge“ reden kannst.

Du bist nicht schuld

Falls du gelernt hast, dich zu wehren und trotzdem sexuell ausgebeutet wirst: Du bist nicht schuld; auch wenn du immer wieder hörst, du seiest schuld! Die Verantwortung liegt immer beim Erwachsenen.



Die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ist in Österreich seit 1992 in Kraft (wie in fast allen anderen Staaten der Erde). Daraus ergibt sich die Verpflichtung, diese Grundrechte allen Kindern und Jugendlichen zu garantieren.

Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes



Artikel 19

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen, sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Artikel 34

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen,

zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornografische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Im „Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern“ wurden 2011 auch Kinderrechte in der österreichischen Verfassung verankert. Es wurde in acht Artikeln etwa das Recht auf Schutz und Fürsorge, das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern und auf besonderen Schutz und Beistand des Staates, das Verbot von Kinderarbeit, das Recht auf Beteiligung und angemessene Berücksichtigung der Kindesmeinung, das Recht auf gewaltfreie Erziehung und das Recht auf Gleichbehandlung insbesondere behinderter Kinder festgeschrieben.

Kinder haben das Recht:

- von ihren Eltern gut betreut, versorgt und geschützt zu werden;
- mit beiden Eltern Kontakt zu haben, auch wenn diese getrennt leben;
- auf Schulbildung und individuelle Förderung;
- auf medizinische Versorgung;
- auf Integration in Gesellschaft, Schule und Berufswelt, wenn sie behindert sind;
- auf besonderen Schutz, wenn sie aus dem Ausland kommen und unbegleitete Flüchtlinge sind;
- auf Familienzusammenführung;
- auf Respekt vor ihrer Kultur, Sprache und Religion;
- auf Spiel und Freizeitgestaltung in einer kinderfreundlichen Umgebung;
- auf Informationen aus aller Welt durch alle zur Verfügung stehenden Medien.

Kinder haben auch das Recht auf Schutz:

- vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch;
- vor Diskriminierung wegen ihrer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, ihres Geschlechts, ihrer Religionszugehörigkeit usw.;
- vor schädlichen Informationen durch Medien;
- vor Verletzung ihrer Privatsphäre beispielsweise durch das unerlaubte Lesen von Briefen oder Tagebüchern.

Kinder haben das Recht, dass ihre Meinung gehört und bei Entscheidungen einbezogen wird:

- in der Familie oder im sonstigen Lebensumfeld;
- in der Schule;
- am Arbeitsplatz, bei Ämtern, Behörden und vor Gericht.

Die Einhaltung der Kinderrechte ist die beste Prävention gegen Gewalt an Kindern!



Kostenlose Notrufnummern – rund um die Uhr

Rat auf Draht	147	www.rataufdraht.at
Telefonseelsorge	142	www.telefonseelsorge.at
Krisenhilfe OÖ	0732 21 77	www.krisenhilfeooe.at
Opfer-Notruf	0800 112 112	www.opfer-notruf.at

Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ (KiJA OÖ)

Kärntnerstraße 10, 4021 Linz, T. 0732 77 97 77

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at

WhatsApp: 0664 600 72 14004



Information über Prozessbegleitung

www.pb-fachstelle.at

Kinderschutzzentren

Kinderschutzzentrum Linz

Kommunalstraße 2, 4020 Linz, T. 0732 78 16 66

kisz@kinderschutz-linz.at, www.vereinhilfekindereltern.at

Kinderschutzzentrum Wels – Tandem

Dr.-Koss-Straße 2, 4600 Wels, T. 07242 67 163

info@tandem.or.at, www.tandem.or.at

Kinderschutzzentrum Steyr – Wigwam

Standort Steyr: Leopold Werndl Straße 46a, 4400 Steyr, T. 07252 41 919

Standort Kirchdorf: Bambergstraße 11, 4560 Kirchdorf, T. 07582 51 073

office@wigwam.at, www.wigwam.at

Kinderschutzzentrum Innviertel

Standort Braunau: Wertheimerplatz 6, 5282 Braunau am Inn

Standort Ried: Mitterdorf 14, 4931 Mettmach

Standort Schärding: Alfred Kubin Straße 9, 4780 Schärding
T. 07722 85 5501-147, info@kischu.at, www.kischu.at

Kinderschutzzentrum Vöcklabruck – Impuls

Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck, T. 07672 27 775
impuls@sozialzentrum.org, www.sozialzentrum.org

Kinderschutzzentrum Gmunden – Institut Balance

Standort Gmunden: Rinnholzplatz 2-3, 4810 Gmunden, T. 07612 70 739
gmunden@institut-balance.at

Standort Bad Ischl: Götzstraße 5, 4820 Bad Ischl, T. 06132 28 290
kisz.badischl@institut-balance.at
www.institut-balance.at

Beratungsstellen**Kindergynäkologie/Missbrauchsambulanz im Kepler Universitäts-
klinikum Med Campus IV** (ehem. Landes-Frauen- und Kinderklinik)

Termine nach telefonischer Vereinbarung: 05 768 084-23730
www.kepleruniklinikum.at

Autonomes Frauenzentrum Linz

Starhembergstraße 10, 4020 Linz, T. 0732 60 22 00
hallo@frauenzentrum.at, www.frauenzentrum.at

Verein PIA – Prävention, Beratung und Therapie bei sexueller Gewalt

Niederreithstraße 33, 4020 Linz, T. 0732 65 00 31
office@pia-linz.at, www.pia-linz.at

BILY Verein für Jugend-, Familien- und Sexualberatung

Weißewolfstr. 17a, 4020 Linz, T. 0732 77 04 97
beratung@bily.info, www.bily.info

Institut für Familien- und Jugendberatung der Stadt Linz

Rudolfstraße 18, 4040 Linz, T. 0732 7070-2700
inst.fjb@mag.linz.at, www.linz.at/soziales/fjb.php

Familienberatung

In Oberösterreich gibt es zahlreiche geförderte Familienberatungsstellen.
Eine vollständige Liste finden Sie unter:

www.familienberatung.gv.at

Gewaltschutzzentrum Oberösterreich

Stockhofstraße 40, 4020 Linz, T. 0732 60 77 60
ooe@gewaltschutzzentrum.at, www.gewaltschutzzentrum.at/ooe

Krisen- und Notschlafstellen für Jugendliche**UFO Jugendnotschlafstelle**

Aufnahme täglich von 18:00 – 24:00 Uhr
Hauptstraße 60, 4040 Linz, T. 0732 71 40 58
ufo@soziale-initiative.at, www.soziale-initiative.at

WAKI Krisen- und Notschlafstelle

Täglich rund um die Uhr erreichbar; Unterbringung nur über die Kinder-
und Jugendhilfe
Schubertstrasse 17, 4020 Linz, T. 0732 60 93 48
waki@spattstrasse.at, www.spattstrasse.at

Kinder- und Jugendhilfe

Die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe richtet sich nach dem Bezirk, in dem der Wohnort des betroffenen Kindes liegt. In den Statutarstädten Linz, Wels und Steyr ist die Kinder- und Jugendhilfe am jeweiligen Magistrat eingerichtet, ansonsten in der Bezirksverwaltungsbehörde.

Die aktuellen Adressen aller Dienststellen finden Sie unter:

www.kinder-jugendhilfe-ooe.at

Bezirksgerichte

Am jeweils zuständigen Bezirksgericht (die Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach dem Wohnort des Kindes) können Sie am Amtstag (Di 08:00 – 12:00) kostenlose Informationen einholen. An manchen Gerichtsstandorten ist für den Amtstag eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich.

Die Adressen aller Bezirksgerichte finden Sie unter:

www.justiz.gv.at

Telefonnummer der Justizbehörden: 057 601 21

Kinderschutzgruppen in den Landeskankenhäusern

Kepler Universitätsklinikum Med Campus IV (ehem. Landes-Frauen- und Kinderklinik) 05 76 80 84 25-23021 (Akutambulanz) oder 05 76 80 84 25-25101
www.kepleruniklinikum.at

Landes-Krankenhaus Kirchdorf/Krems 050 554 67-0
www.ooeg.at/pek

Landes-Krankenhaus Rohrbach 050 554 77-0
www.ooeg.at/ro

Landes-Krankenhaus Steyr 050 554 66-0
www.ooeg.at/pek

Salzkammergut Klinikum (Bad Ischl, Gmunden, Vöcklabruck) 050 554 71-0
www.ooeg.at/sk

Klinikum Wels-Grieskirchen 07242 415-2377
www.klinikum-wegr.at

Krankenhaus St. Josef Braunau 07722 804-6030
www.khbr.at

Krankenhaus der Barmherzigen Schwestern Ried 07752 602-0
www.bhsried.at

Webtipps

www.gewaltinfo.at

www.oe-kinderschutzzentren.at

www.selbstlaut.org

www.ecpat.at

www.saferinternet.at

www.eltern-bildung.at

www.gewaltpraevention-ooe.at

Für Kinder

HERZOG, M./BANSCH, H.: **Ene mene mu, und Rechte hast du.**
Hg. von der KiJA OÖ, Linz 2. Auflage 2018 – *zum Vorlesen und selber Lesen*

ALIKI: **Gefühle sind wie Farben.**
Weinheim: Beltz & Gelberg, 2019 – *ab 4 Jahren*

BLATTMANN, S.: **Ich bin doch keine Zuckermaus.**
Neinsagegeschichten und Lieder; mit Audio-CD.
Köln: Mebes & Noack, 2015 – *ab 4 Jahren*

BRAUN, G.: **Melanie und Tante Knuddel.**
Köln: Mebes & Noack, 2006 – *ab 4 Jahren*

DATSCHER, M.: **Mein unsichtbarer Gartenzaun.**
Pucking: Datscher Consulting GmbH, 2015 – *ab 3 Jahren*

FRITH, A.: **Was Jungs wissen wollen.**
Ravensburg: Ravensburger Buchverlag, 2008 – *ab 10 Jahren*

GEISLER, D.: **Mein Körper gehört mir.**
Ein Aufklärungsbuch der Pro Familia.
Bindlach: Loewe, 2019 – *ab 5 Jahren*

GEISLER D.: **Mein erstes Aufklärungsbuch.**
Bindlach: Loewe, 2019 – *ab 5 Jahren*

MEREDITH, S.: **Was Mädchen wissen wollen.**
Ravensburg: Ravensburger Buchverlag, 2008 – *ab 10 Jahren*

MÜLLER, J.: **Ganz schön aufgeklärt.**
Bindlach: Loewe, 2019 – *ab 11 Jahren*

RAITH-PAULA, E.: **Was ist los mit meinem Körper. Alles über meine Tage.**
München: Knauer Mens Sana HC, 2019 – *ab 10 Jahren*

SCHNEIDER, S./WARNSTEDT, K.: **Das Mädchen-Fragebuch. Wachsen und erwachsen werden.**
Wien: Ueberreuter, 2015 – *ab 12 Jahren*

SCHNEIDER, S./WARNSTEDT, K.: **Das Jungen- Fragebuch. Wachsen und erwachsen werden.**
Wien: Ueberreuter, 2015 – *ab 12 Jahren*

VAN DER DOEF, S.: **Vom Liebhaben und Kinderkriegen. Mein erstes Aufklärungsbuch.**
Wien: Anette Betz, 2015 – *ab 5 Jahren*

VAN DER DOEF, S.: **Wie ist das mit der Liebe? Fragen und Antworten zur Aufklärung.**
Bindlach: Loewe, 2012 – *ab 9 Jahren*

Für Erwachsene

ANDRESEN, S./GADE, J.D./GRÜNEWALT, K.: **Prävention sexueller Gewalt in der Grundschule: Erfahrungen, Überzeugungen und Wirkungen aus der Sicht von Kindern, Eltern, Lehr- und Fachkräften (Studien und Praxishilfen zum Kinderschutz).**

Weinheim: Beltz, 2015

BRAUN, G.: **Ich sag NEIN: Arbeitsmaterialien gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.**

Mülheim: Verlag an der Ruhr, 2008

HUSER, J./LEUZINGER, R.: **Grenzen: Prävention sexueller Gewalt.**

Kerpen: Kohl Verlag, 2012

RAFFAUF, E.: **So schützen Sie Kinder vor sexuellem Missbrauch – Prävention von Anfang an.**

Zürich: Patmos Verlag, 2012

RAFFAUF, E.: **Das Mädchen Buch: Die neuen Mädchen – was sie für ihren Weg ins Leben brauchen. Der Elternratgeber.**

Weinheim: Beltz, 2013

SCHODEN, P.: **Sexuelle Gewalt gegen Kinder.**

Wien – Zürich: LIT Verlag, 2010

SIELERT, U.: **Einführung in die Sexualpädagogik.**

Basel & Weinheim: Beltz, 2015

VON DER GATHEN, K.: **Klär mich auf: 101 echte Kinderfragen rund um ein aufregendes Thema.**

Stuttgart: Klett Kinderbuch Verlag, 2014

Weitere kostenlose Broschüren der KiJA OÖ

Sexueller Kindesmissbrauch

Fachliche Informationen für Beratungseinrichtungen.

Damit es mir gut geht.

Was Eltern über Kinderrechte wissen sollen

Alle Publikationen, wie auch die Kinderrechtezeitung OÖ, zum Download auf

www.kija-ooe.at



Bestelladresse:

Kinder- & Jugendanwaltschaft OÖ, Kärntnerstraße 10, 4021 Linz
Tel.: 0732 7720 140 01, E-Mail: kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



Gewalt an Kindern

Information
Hilfsangebote
Prävention

Kinder- & Jugendanwaltschaft Oö



Hilfe & Info

kostenlos · vertraulich · anonym

Tel.: 0732 77 97 77

kija@ooe.gv.at, www.kija-ooe.at



YouTube



Kinder- & Jugendanwaltschaft Oö